

# DGUV Lernen und Gesundheit

## Übergang Schule – Beruf

Didaktisch-methodischer Kommentar

## Übergang Schule – Beruf

Die Unterrichtseinheit eignet sich für Abschlussklassen der Sekundarstufe I – Hauptschule, Jahrgang 9 beziehungsweise Realschule, Jahrgang 10 – genauso wie für Lerngruppen, in denen ein Berufs- oder Betriebspraktikum vorbereitet wird. Auch Klassen in Berufsschulen können auf sie zurückgreifen.

Die Einheit verweist zum einen auf die für Ausbildungsverhältnisse relevanten gesetzlichen Grundlagen, sie verdeutlicht aber auch, dass Gesetze Ausdruck unterschiedlicher Interessenlagen sind, damit in der Regel Kompromisscharakter haben – und unterschiedlich bewertet werden können.

Jugendliche sollen ihre Ausbildung sicher durchlaufen – gerade junge Berufseinsteiger sind aber überproportional häufig an Arbeitsunfällen beteiligt. Umso wichtiger ist es, dass sie sich fundiertes Wissen über Arbeits- und Gesundheitsschutz aneignen.

Zur Durchsetzung ihrer Interessen stehen Jugendlichen in der Ausbildung spezielle Organe wie die Jugendauszubildendenvertretung (JAV) zur Verfügung. Auch auf deren Arbeit gehen die Materialien ein.



Arbeitsblatt 1  
„Ausbildung  
heute“

### Einstieg

Die Unterrichtseinheit beginnt mit einem offenen Impuls zur heutigen Ausbildungssituation, um ins Gespräch zu kommen und mögliche Problembereiche zu benennen. Hierzu eignet sich der Einsatz von Arbeitsblatt 1 „Ausbildung heute“. Die Schülerinnen und Schüler sollen zu jedem Stichwort eine kleine Geschichte erzählen, die auf ein (mögliches) Problem beziehungsweise einen (möglichen) Konflikt während der Ausbildungszeit verweist.



Arbeitsblatt 2  
„Zum Beispiel  
Philipp“

### Verlauf

#### Baustein 1: Rechte und Pflichten der Auszubildenden

Arbeitsblatt 2 zu Rechten und Pflichten während der Ausbildungszeit greift zentrale Problembereiche auf, die bereits antizipiert worden sind, und konkretisiert diese. Die Schülerinnen und Schüler müssen an dieser Stelle in die Gesetze schauen und aus den entsprechenden Paragraphen zitieren.



Schülertext 1  
„Rechte und  
Pflichten der Aus-  
zubildenden“

Schwächeren Lerngruppen kann dies erleichtert werden, indem die entsprechenden Paragraphen wie folgt unsortiert genannt werden:

§ 14 BBIG · § 22 BBIG · § 12 BBIG · § 8 JArbSCHG · § 9 JArbSCHG · § 11 JArbSCHG  
§ 8 SGB VII · § 32/33 JArbSCHG · § 9 Bundesurlaubsgesetz · § 19 JArbSCHG  
§ 3a ArbStättV · § 13 BBIG · § 15 BBIG · § 24UVV A1 · § 3 ArbSchG

Ansonsten lauten die entsprechenden Hinweise zu den Praxisbeispielen:

1. § 8 JArbSCHG: Jugendliche dürfen nicht länger als 8 Std. täglich arbeiten und nicht mehr als 40 Std. pro Woche.
2. § 14 BBIG: Dem Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
3. § 8 SGB VII: Der Wegeunfall ist als versicherte Tätigkeit anzusehen, wenn es sich um den unmittelbaren Weg von und nach dem Ort der Tätigkeit handelt.
4. § 9 JArbSCHG: Der Auszubildende hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen.
5. § 11 JArbSCHG: Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. 30 Min bis 4–6 Std. Arbeitszeit; 60 Min. bei mehr als 6 Std. Arbeitszeit. Eine Ruhepause beträgt mind. 15 Min.
6. § 32/33 JArbSCHG: Ein Jugendlicher darf nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate beim Arzt war und dem Arbeitgeber eine Bescheinigung vorliegt. Eine erste Nachuntersuchung findet nach einem Jahr statt.
7. § 3a ArbStättV: Der Arbeitgeber hat in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitsstätten gemäß dem Stand der Technik so gestaltet sind, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Mögliche Gefährdungen sind arbeitsplatz- und/oder tätigkeitsbezogen zu ermitteln.
8. § 9 Bundesurlaubsgesetz: Erkrankungen während des Urlaubs: Erkrankt ein Arbeitnehmer während seines Urlaubs, so werden die durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Jahresurlaub angerechnet.
9. § 19 JArbSCHG: Da Philipp noch nicht volljährig ist, beträgt sein Urlaubsanspruch 25 Tage! Nach § 8 des Bundesurlaubsgesetzes darf der Arbeitnehmer während des Urlaubs keine dem Erwerbszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.
10. § 13 BBIG: Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
11. § 24 UVV A1: Es muss dafür Sorge getragen werden, dass am Arbeitsplatz jederzeit die sachlichen und personellen Voraussetzung für eine wirksame erste Hilfe vorhanden sind.
12. § 3 ArbSchG: Zu den Grundpflichten des Arbeitgebers gehört es, die notwendigen Erfordernisse des Arbeitsschutzes zu garantieren. Dazu zählt auch, sichere Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
13. § 22 BBIG: Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
14. § 15 BBIG: Der Auszubildende ist für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. § 22 legt fest, dass eine fristlose Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich ist (der hier nicht vorliegt).
15. § 12 BBIG: Eine Vereinbarung, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig (erst 6 Monate vor Ausbildungsende zulässig).

Zusammen mit dem Schülertext 1 bietet das Arbeitsblatt 1 die Möglichkeit, relevante Themenkomplexe während der Ausbildungszeit zu strukturieren. Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei die Form der Darstellung frei wählen können – zwischen Rechten und Pflichten sollte allerdings differenziert werden.



Schülertext 2  
„Und wenn was passiert?“



Schülertext 3  
„Von Anfang an versichert“



Arbeitsblatt 3  
„Voll versichert?“

### Baustein 2: Der sichere Start in die Ausbildung

Der zweite Baustein der Unterrichtssequenz geht auf den die Auszubildenden tangierenden Versicherungsschutz, vor allem die gesetzliche Unfallversicherung sowie die Krankenversicherung, ein und erläutert die zu Grunde liegenden Versicherungsprinzipien. Dabei sollte im Unterricht der Präventionsgedanke nicht zu kurz kommen, denn europaweit verunglücken unter 25-Jährige mehr als doppelt so häufig wie Beschäftigte anderer Altersgruppen – Tendenz steigend.

Die Tipps zum Ausbildungsstart im Schülertext 3 geben praktische Hilfestellungen für den Übergang von der Schule ins Berufsleben.

Weitere Informationen zu dieser Thematik finden Sie in den Unterrichtsmaterialien „Arbeitsschutz im Betrieb“ für berufsbildende Schulen ([www.dguv.de/lug](http://www.dguv.de/lug) > Webcode: lug904288). Einen Überblick über die Verantwortlichkeiten im Betrieb gibt der dazugehörige Foliensatz „Wer macht was?“



Schülertext 4  
„Das Berufsbildungsgesetz“



Arbeitsblatt 4  
„Reform der Berufsausbildung“



Arbeitsblatt 5  
„Bewertung des neuen Berufsbildungsgesetzes“

### Baustein 3: Berufsausbildung

Der Schülertext 4 „Das Berufsbildungsgesetz“ bietet einen Überblick über die Berufsausbildung in Deutschland und verdeutlicht anhand eines Schaubildes das duale System.

Die Arbeitsblätter 4 und 5 dokumentieren Stellungnahmen zum novellierten Berufsbildungsgesetz von 2005: zum einen die des verantwortlichen Ministeriums, zum anderen die der Gewerkschaftsjugend. Während ersteres das Gesetz ausschließlich positiv bewertet (den Schülerinnen und Schülern sollte verdeutlicht werden, dass dieses Gesetz noch unter der sozialdemokratisch geführten Bundesregierung von Gerhard Schröder zustande kam), fällt die Bewertung der Gewerkschaftsjugend differenzierter aus: Positiven Aspekten werden Kritikpunkte gegenübergestellt. Ziel des Gesetzes war die Sicherung von Ausbildungschancen und -plätzen sowie der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft am Standort Deutschland.

Die Schülerinnen und Schüler können hier einerseits die Arbeit mit konkreten Gesetzestexten lernen; sie erkennen zudem, dass Gesetze Ausdruck unterschiedlicher Interessenlagen und Kompromissbildungen sind, die unterschiedlich bewertet werden können.



Arbeitsblatt 6  
„Das Jugendarbeitsschutzgesetz“

### Baustein 4: Jugendarbeitsschutz in Gesetzen und Normen

Gezeigt werden soll die Kontroverse im Entstehungsprozess eines Gesetzes. Die Jugendlichen sollten hier die im Text genannten Parteien und Gruppen (DEHOGA/Gewerkschaftsjugend/FDP/Linkspartei/SPD/CSU(CDU)/„schwarz-gelbe Bundesregierung) benennen und anschließend deren Haltung zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch Befragungen oder Internetrecherche erkunden. Der vierte Unterrichtsbaustein ist handlungsorientiert: Je nach Auffassung beziehungsweise Positionierung sollen die Schülerinnen und Schüler eine Postkarte zur (möglichen) Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes entwerfen.



Arbeitsblatt 7  
„Interview mit  
einem Auszubil-  
dendenvertreter“

### Baustein 5: Jugendauszubildendenvertretung

Dieser Baustein führt die Schülerinnen und Schüler in die Arbeit der Jugendauszubildendenvertretung (JAV) ein. Sie lernen die JAV als gesetzlich verankertes Interessenvertretungsorgan sowie zentrale Arbeitsbereiche eines Jugendvertreters kennen. Im Vordergrund stehen dabei ökonomische Interessen und auf diesen beruhende Verteilungskämpfe (Tarifpolitik).



Arbeitsblatt 8  
„Internet-  
recherche“

Ein Quiz zur JAV, mit dem die Jugendlichen ihr Wissen kontrollieren und festigen können, schließt den Baustein ab.



Arbeitsblatt 9  
„Lernkontrolle“

### Ende

Die Unterrichtseinheit „Übergang Schule – Beruf“ kann durch eine kurze Lernkontrolle abgeschlossen werden. Neben der Karikaturanalyse (Aufgaben 1 und 2), die zuvor im Unterricht eingeübt worden sein sollte, bietet das Arbeitsblatt 9 „Lernkontrolle“ die Möglichkeit, das erworbene Wissen strukturiert zu präsentieren.

Schwächeren Lerngruppen kann der Hilfspinweis („Stichpunkte“) gegeben werden.

### Impressum

DGUV Lernen und Gesundheit, Übergang Schule – Beruf, April 2013

**Herausgeber:** Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Mittelstraße 51, 10117 Berlin

**Redaktion:** Andreas Baader, Sankt Augustin (verantwortlich); Dagmar Binder, Wiesbaden

**Text:** Dr. Dietrich Heither, Niedernhausen,

**Fachlicher Berater:** Michael Protsch, Unfallkasse Hessen

**Verlag:** Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Telefon: 0611/9030-0, [www.universum.de](http://www.universum.de)



Internethinweis



Arbeitsblätter



Arbeitsauftrag



Folien/  
Schaubilder



Video



Didaktisch-  
methodischer  
Hinweis



Tafelbild/  
Whiteboard



Lehrmaterialien